Stadt: Triberg im Schwarzwald

Landkreis: Schwarzwald-Baar-Kreis

TRIBERG
DEUTSCHLANDS HÖCHSTE WASSERFÄLLE

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Schutz gegen Lärmbelästigung
§ 3 Ruhestörung
§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
§ 5 Lärm aus Gaststätten
§ 6 Lärm von Sport- und Spielplätzen, Bolzplätzen
§ 7 Haus- und Gartenarbeiten
§ 8 Lärm durch Tiere
§ 9 Benutzung von Altglassammelbehältern
§ 10 Lärm durch/aus Fahrzeuge/n

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit
§ 11 Abspritzen von Fahrzeugen/ Ölwechsel
§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen
§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
§ 14 Bereitstellung von Abfallbehältern/Wegwerfverbot
§ 15 Gefahren durch Tiere, Leinengebot
§ 16 Verunreinigung durch Hunde
§ 17 Tauben- und Wasservögelfütterungsverbot
§ 18 Bienenhaltung
§ 19 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.
§ 20 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
§ 21 Belästigung der Allgemeinheit
§ 22 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen
§ 23 Ordnungsvorschriften

V. Anbringen von Hausnummern
§ 24 Hausnummern

VI. Schutz vor Ratten
§ 25 Anzeige- und Bekämpfungspflicht
§ 26 Bekämpfungsmittel
§ 27 Beseitigung von Abfallstoffen
§ 28 Schutzvorkehrungen
§ 29 Duldungspflicht
§ 30 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen
§ 31 Ausnahmen

VII. Schlussbestimmungen
§ 32 Zulassen von Ausnahmen
§ 33 Ordnungswidrigkeiten
§ 34 Inkrafttreten

Aufgrund von § 17 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06.10.2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 20), wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Triberg im Schwarzwald sowie der Ortsteile Nußbach und Gremmelsbach.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg – StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch die Fahrbahnen, Brücken, Haltestellen und -buchten, Parkplätze, Parkgaragen, Gehwege und sonstige Gehflächen, Unter- und Überführungen, Passagen, Böschungen und Stützmauern.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung – StVO – und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.
Dazu gehören insbesondere alle Verkehrs- und Grünanlagen, Straßenbegleitgrün und öffentlich zugängliche Ruheplätze, Kinder-, Wald- und Abenteuerspielplätze sowie

insbesondere Naturerlebnisbereich am Wasserfall, Wasserfallgebiet, Kurgarten, Badeplätze, Grillstätten und der Dorfplatz Nußbach.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Ruhestörung

(1) Es ist verboten, insbesondere in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14 Uhr und von 22 Uhr bis 7 Uhr, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Grölen oder andere geräuschverursachende Tätigkeiten zu stören. Dies gilt auch für Motoren- und Maschinengeräusche jeglicher Art, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht spezialgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.
(2) Die Sperrzeitverordnung der Stadt Triberg bleibt unberührt.
(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen erteilen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
(2) Abs. 1 gilt nicht:
 a. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 b. für amtliche Durchsagen.
(3) §3 findet hier Anwendung.

§ 5 Lärm aus Gaststätten

(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
(2) In bewirtschafteten Freiflächen und in allen sonstigen im Freien liegenden Teilen von Gaststätten ist die Benutzung/der Betrieb von Verstärkeranlagen, Rundfunk- und Fernsehgeräten, Musikinstrumenten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten und anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten zur Lauterzeugung und -verstärkung sowie das Musizieren, Singen, Grölen u.ä. nach 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr grundsätzlich untersagt
(3) Die Sperrzeitverordnung der Stadt Triberg bleibt unberührt.

§ 6 Lärm von Sport- und Spielplätzen, Bolzplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr nicht benützt werden.

(2) Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen sind.
(3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes („Sportanlagenlärmschutzverordnung"), unberührt.

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht ausgeführt werden.
(2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), bleiben unberührt.
(3) Die in Abs. 1 und 2 angegebenen Verbote gelten nicht für Arbeiten bzw. für den Einsatz von Geräten/Maschinen, die von Handwerksbetrieben, Gewerbetreibenden, Landwirten oder sonstigen privaten oder öffentlichen Unternehmen im Rahmen ihres Berufes/ Gewerbes/Auftrages durchgeführt werden.
(4) Von den Vorschriften der Abs. 1 ausgenommen sind Schneeräumgeräte im Rahmen der von der Streupflichtsatzung vorgeschriebenen Räumzeiten.

§ 8 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 9 Benutzung von Altglassammelbehältern

Altglassammelbehälter dürfen nur werktags (montags - samstags) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr benutzt werden.

§ 10 Lärm durch/aus Fahrzeuge/n

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es verboten, auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug-/Garagentüren übermäßig oder unnötig laut zu schließen
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. Mit den am Fahrzeug vorhandenen Schallvorrichtungen (z. B. der Hupe) dürfen keine unnötigen Signale gegeben werden. Insbesondere darf die Hupe nicht benutzt werden, um Personen zu rufen oder die eigene Ankunft anzukündigen.
6. bei dem Betrieb von Autoradios oder anderen elektroakustischen Geräten zur Lauterzeugung u. ä. (siehe Aufzählung in § 4 Abs. 1) gegen die Verbote des § 3 und §4 Abs. 1 zu verstoßen.

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 11 Abspritzen von Fahrzeugen/Ölwechsel

Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen mit Waschmitteln und die Durchführung eines Ölwechsels auf öffentlichen Straßen oder in/an öffentlichen Gewässern ist verboten.

§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 14 Bereitstellung von Abfallbehältern/Wegwerfverbot

(1) Öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen sowie die dazugehörenden Einrichtungen dürfen nicht verschmutzt werden. Es ist insbesondere verboten: Gegenstände jeglicher Art auf die Straße oder auf andere, der Öffentlichkeit zugängliche Flächen, in Grün- oder Erholungsanlagen oder in die freie Landschaft oder Waldgebiete fallen zu lassen, wegzuwerfen, zu entleeren, zu zertrümmern oder sich ihnen in anderer Weise zu entledigen. Geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind die Gegenstände aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen.
(2) Es ist verboten, bereitgestellte Abfälle sowie den Inhalt von öffentlichen Papierkörben, Mülleimern oder ähnlichen Behältern auszuschütten, zu verstreuen oder zu durchwühlen.
(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.
(4) Der Hausmüll darf nicht in öffentlichen Mülleimern entsorgt werden.

§ 15 Gefahren durch Tiere, Leinengebot

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
(2) Hundehalten müssen jederzeit in der Lage sein, so auf ihre Tiere einzuwirken, dass Passanten weder gefährdet noch belästigt werden.
(3) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
(4) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Dies gilt auch für Grünanlagen, sofern diese nicht ausdrücklich als Hundeauslaufbereiche ausgewiesen sind. Ansonsten z.B. in

Waldgebieten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 16 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 17 Tauben- und Wasservögelfütterungsverbot

(1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.
(2) Ebenso dürfen Wasservögel (z B. Enten, Schwäne usw.) in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, an Seen, Bächen und Flüssen nicht gefüttert werden.
(3) Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tiere dürfen an den genannten Orten auch kein Futter ausgelegt werden

§ 18 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 19 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 20 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Plakatieren ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ist untersagt.
(2) Die Gesamtzahl aller vorübergehend genehmigten Plakate und Plakat-/Großwerbetafeln im Gebiet der Stadt Triberg ist auf 10 Stück begrenzt, um eine Beeinträchtigung des Ortsbildes weitgehend zu vermeiden.
Die Plakate dürfen nur an den Ortsein-/ und Ausfahrten angebracht werden. Sichtbehinderungen vor allem bei Straßenschildern für den fließenden Verkehr und für Fußgänger sind zu vermeiden.
(3) Die genehmigten Plakate sowie deren Befestigung (Draht, Schnur, Kabelbinder, etc.) sind umgehend nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
(4) Darüber hinaus gelten bei Wahlen Sonderregelungen. Eine Genehmigung ist beim Wahlamt einzuholen.
(5) Plakatwerbung ohne Genehmigung oder solche, die keine oder keine gültige Genehmigung aufweisen, werden von der Stadt Triberg im Schwarzwald kostenpflichtig entfernt. Dies gilt auch für Plakate oder Plakat-/ Großwerbetafeln, die entgegen der vorstehenden Bedingungen angebracht oder aufgestellt wurden.
(6) Die Vorschriften der Landesbauordnung bleiben unberührt.

§ 21 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG),
 5. das Verunreinigen, insbesondere durch Zurücklassen von Abfällen (z. B. Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Papiertaschentücher u. a.).

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Konsumcannabisgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 22 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzer ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 23 Ordnungsvorschriften

(1) Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, dass ihnen kein Schaden droht und andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.

(2) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern,
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
 5. Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,

6. Hunde, ausgenommen solche die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben oder Inliner, Skateboard, Stunt-Scooter, Longboard, Segway und ähnliches zu fahren, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
11. zwischen Bäumen Slacklines zu spannen.
12. Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.
13. Entgegen § 18 Bienenstände aufzustellen.
14. Entgegen § 22 Zelte oder Wohnwagen aufzustellen oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung zu erlauben oder zu dulden

V. Anbringen von Hausnummern

§ 24 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

VI. Schutz vor Ratten

§ 25 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.
(2) Die Kosten der Bekämpfung können auf die Eigentümer übertragen werden.
(3) Wer die tatsächliche Gewalt über dien Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 26 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmittel richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 27 Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 28 Schutzvorkehrungen

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 29 Duldungspflicht

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seines Grundstücks zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 30 allgemeinen angeordneten Rattenbekämpfung hat er außerdem das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 30 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 25 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
(2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
(3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 25 Verpflichteten zu tragen.

§ 31 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solchen Grundstücken von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 32 Zulassung von Ausnahmen

(1) Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
(2) Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Ortspolizeibehörde rechtzeitig (in der Regel 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe der vorgesehenen Betriebszeiten/Ausnahmegründe) zu beantragen. Der Antragsteller hat hierbei einen Verantwortlichen/Beauftragten für die Einhaltung der Genehmigung einschließlich der behördlichen Nebenbestimmungen zu benennen, der während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend und Ansprechpartner ist.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Entgegen § 3 Abs. 1 insbesondere in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14 Uhr und von 22 Uhr bis 6 Uhr, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Grölen oder andere geräuschverursachende Tätigkeiten stört. Dies gilt auch für Motoren- und Maschinengeräusche jeglicher Art, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht spezialgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Mobiltelefone, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 5 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
 5. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 6. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 7. entgegen § 9 die Altglassammelbehälter zu benutzen,

8. entgegen § 10 Lärm durch/aus Fahrzeugen verursacht,
9. entgegen § 11 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
10. entgegen § 12 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
11. entgegen § 13 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
12. entgegen § 14 Abs. 1 insbesondere öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen oder deren Einrichtungen verschmutzt oder Gegenstände verbotswidrig wegwirft, fallen lässt, entleert, zertrümmert oder sich ihrer in sonstiger Weise entledigt oder diese nicht ordnungsgemäß beseitigt,
13. entgegen § 14 Abs. 2 bereitgestellte Abfälle oder den Inhalt öffentlicher Papierkörbe, Mülleimer oder ähnlicher Behälter ausschüttet, verstreut oder durchwühlt,
14. entgegen § 14 Abs. 4 Hausmüll in öffentlichen Mülleimern entsorgt,
15. entgegen § 15 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
16. entgegen § 15 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
17. entgegen § 15 Abs. 4 Hunde frei umherlaufen lässt,
18. entgegen § 16 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
19. entgegen § 17 Tauben oder Wasservögel füttert oder Futter auslegt,
20. entgegen § 18 Bienenstände gefährdend aufstellt,
21. entgegen § 19 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
22. entgegen § 20 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde plakatiert,
23. entgegen § 20 Abs. 2 mehr als die zulässige Anzahl von Plakaten oder Plakat-/Großwerbetafeln anbringt oder diese entgegen den dort festgelegten Vorgaben aufstellt oder anbringt,
24. entgegen § 20 Abs. 3 genehmigte Plakate oder deren Befestigungsmaterial nach Beendigung der Veranstaltung nicht unverzüglich entfernt,
25. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
26. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 die körperliche Nähe suchend oder sonst besonders aufdringlich bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
27. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
28. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
29. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 öffentliche Straßen und Gehwege oder Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt,
30. entgegen § 22 Zelte oder Wohnwagen unzulässig aufstellt oder als Grundstückseigentümer sein Grundstück hierfür zur Verfügung stellt oder dies duldet.
31. entgegen § 23 Abs. 2 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
32. entgegen § 23 Abs.2 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
33. entgegen § 23 Abs. 2 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze Dritte erheblich belästigend spielt oder sportliche Übungen treibt,
34. entgegen § 23 Abs. 2 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,

35. entgegen § 23 Abs. 2 Nr. 5 Pflanzen, Pflanzenteile, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
36. entgegen § 23 Abs. 2 Nr. 6 auf Kinderspielplätze und Liegewiesen Hunde mitnimmt,
37. entgegen § 23 Abs. 2 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht, beschmutzt oder entfernt,
38. entgegen § 23 Abs. 2 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
39. entgegen § 23 Abs. 2 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt oder Inliner, Skateboard, Stunt-Scooter, Longboard, Segway und ähnliches fährt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
40. entgegen § 23 Abs. 2 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
41. entgegen § 23 Abs. 2 Nr. 11 Slacklines spannt,
42. entgegen § 23 Abs. 2 Nr. 12 Turn- und Spielgeräte benutzt,
43. entgegen § 23 Abs. 2 Nr. 13 mit Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern, Skateboards, Inline-Skates oder ähnlichen Fahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen, soweit die Benutzung nicht ausdrücklich zugelassen ist.
44. entgegen § 23 Abs. 2 Nr. 14 Bienenstände aufstellt
45. entgegen §23 Abs.2 Nr. 15 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstückbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet.
46. entgegen § 24 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
47. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 24 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 24 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 32 zugelassen worden ist.
(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 15.02.2006 außer Kraft.

Triberg im Schwarzwald, 23. September 2026

.....
Sven Ketterer
Bürgermeister

STADT TRIBERG IM SCHWARZWALD